



P r ü f u n g s b e r i c h t
über die überörtliche Prüfung

der Stadt Heidenau

Überörtliche Prüfung der Stadt Heidenau

Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2006 bis 2009

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

April 2018

Az.: 2-14628160G510-16/Vi-Di

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Löbau

Herwigsdorfer Straße 31
02708 Löbau

Telefon: +49 3585 4714-0
Fax: +49 3585 4714-99

E-Mail*: poststelle@loebau.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	7
Vorblatt	8
I Vorbemerkungen	9
II Rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	11
1 Rechtliche Verhältnisse	11
2 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	11
III Prüfungsfeststellungen, zu denen die Stadt gemäß § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Stellung zu nehmen hat	14
IV Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen	15
1 Kommunale Einrichtungen	15
1.1 Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	15
1.2 Friedhof	15
1.2.1 Bemessungszeitraum und Gebührenkalkulation	15
1.2.2 Bestimmung des Gebührentatbestandes der Friedhofsunterhaltungsgebühr	17
2 Forderungsmanagement	17
2.1 Festsetzung der Höhe der Mahngebühr	17
2.2 Nachweis der Stundungsvoraussetzungen	17
2.3 Zinslose Stundung von Abwasserbeiträgen aufgrund der tatsächlichen Bebauung	18
2.4 Auflösende Bedingung beim Stundungs- und Verrentungsbescheid	19
3 Regiebetrieb Abwasser	20
3.1 Sicherung von Leitungsrechten	20
3.2 Abwassergebühren	21
3.2.1 Höhe des Abzugskapitals	21
3.2.2 Höhe des Anlagekapitals	22
3.2.3 Nachberechnungen	23
3.2.3.1 Quersubventionierung zwischen den Teilleistungsbereichen	23
3.2.3.2 Nachberechnung anhand von Planwerten	23
3.2.3.3 Verzinsung von Kostenüberdeckungen	24
3.2.3.4 Systematik der Aufstellung der Nachberechnung für die zentrale Entsorgung	25
3.2.3.5 Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei der Nachberechnung	26
3.2.3.6 Wertberichtigung auf Forderungen	26
3.3 Abwasserbeiträge	27
3.3.1 Verrechnung satzungsmäßiger Abwasserbeiträge für kommunale Grundstücke	27

3.3.2	Aufteilung der Beitragseinnahmen entsprechend den jährlichen Abwassermengen	28
-------	---	----

Anlagen

Anlage 1	Auswertung der Kennzahlen
Anlage 2	Ermittlung der Fahrzeugkosten je Einsatzstunde für das Jahr 2014
Anlage 3	Abweichung zwischen Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich und Nachberechnung
Anlage 4	Verrechnung kommunaler Grundstücke
Anlage 5	Personenbezogene Daten (vertraulich)

Abkürzungen

(Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung)

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AnwHinwSächsKAG	Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EW	Einwohner
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hj.	Haushaltsjahr
KomKVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Kassenführung (Kommunalkassenverordnung)
MA	Mitarbeiter
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis)
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
TEW	Tausend Einwohner
TNr.	Textnummer
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Vorblatt

Stadt:	Heidenau	
Rechtsaufsichtsbehörde:	bis 31.07.2008 Landratsamt Sächsische Schweiz seit 01.08.2008 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Amtliche Einwohnerzahl:	30.06.2006	16.668
	30.06.2007	16.598
	30.06.2008	16.419
	30.06.2009	16.379
Bürgermeister:	Herr Jacobs bis 10/2012 Herr Opitz ab 11/2012	
Beigeordnete(r):	Herr Opitz bis 10/2012 Frau Franz ab 04/2013	
Fachdienstete für das Finanzwesen:	Frau Augustin bis 07/2012 Herr Neugebauer ab 08/2012	
Kassenverwalterin:	Frau Preißler	

I Vorbemerkungen

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Heidenau in den Hj. 2006 bis 2009 geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden vom 04.08.2016 bis 19.10.2016 und das abschließende Gespräch am 28.11.2017 statt. Beim abschließenden Gespräch waren Vertreter der RAB anwesend.

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Heidenau erstreckte sich auf die Hj. 2000 bis 2005. Sie führte zu keinen Feststellungen, die von wesentlicher Bedeutung waren, weshalb das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau von der Erstellung eines Prüfungsberichtes abgesehen hatte. Der Vermerk über die überörtliche Prüfung wurde der Stadt mit Schreiben vom 07.06.2007 (Az.: 095.7-2-14287140G510-06/Hi-Di) übersandt. Über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.10.2010 gibt der Bericht des Sächsischen Rechnungshofs vom Oktober 2012 (Az.: 2-14628160G141-11.3 5758/12) Auskunft.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau hat in Schwerpunkten und Stichproben geprüft; deshalb gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Im Bericht wurden Geldbeträge - soweit es nicht auf die genaue Höhe ankommt - regelmäßig gerundet. Auf einen Hinweis an entsprechender Stelle wurde dabei verzichtet.

Das Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (vgl. SächsGVBl. 13/2007, S. 478 ff.) wendete die geprüfte Körperschaft ab dem Hj. 2010 an.

Aus Gründen des Datenschutzes hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau die Namen und Bezeichnungen von Personen und Institutionen verschlüsselt. Mit der **Anlage 5**, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Stadt Heidenau innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Löbau Stellung zu nehmen (vgl. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den nicht unter der TNr. III des Prüfungsberichts aufgeführten Prüfungsfeststellungen ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Diese wird anschließend den Abschluss der überörtlichen Prüfung bestätigen. Sofern noch nicht erledigte Beanstandungen zu einer eingeschränkten Bestätigung führen, wird die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn eine Erledigung der Beanstandung noch möglich ist, die Stadt zugleich veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die geprüfte Körperschaft hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt gegenüber Dritten gefordert wird, hat die geprüfte Körperschaft eigenständig eine mögliche Verjährungseinrede des Dritten und die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, zu prüfen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der geprüften Körperschaft gegenüber Dritten, hat die Stadt das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

II Rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

1 Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt war zum Abschluss der örtlichen Erhebungen Trägerin dreier Grundschulen, einer Oberschule, eines Gymnasiums, einer Schule zur Lernförderung sowie mehrerer Kindertageseinrichtungen. Außerdem unterhielt die Stadt weitere öffentliche Einrichtungen, z. B. einen Friedhof, ein Freibad, eine Bibliothek und mehrere Sportanlagen.

Die Einwohnerzahl der Stadt sank im Prüfungszeitraum von 16.668 im Jahr 2006 auf 16.379 im Jahr 2009. Bis zum Ende des Jahres 2015 stieg die Einwohnerzahl jedoch wieder kontinuierlich auf 17.085 an. Für die Zukunft rechnete die Stadt mit einem weiteren Bevölkerungswachstum.

Die Stadt war in den Jahren 2006 bis 2009 an einer Gesellschaft unmittelbar und an drei Gesellschaften mittelbar beteiligt. Des Weiteren war sie zum 31.12.2009 Mitglied in den Zweckverbänden Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, Sächsisches Kommunales Studieninstitut sowie im zwischenzeitlich aufgelösten Zweckverband Energie Ostsachsen.

Die Abwasserbeseitigung erledigte die Stadt in Form eines Regiebetriebes.

2 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Den nachfolgend ermittelten Kennzahlen lagen die Rechnungsergebnisse der Jahre 2006 bis 2009 und die von der Stadt anlässlich der überörtlichen Prüfung ausgefüllten Erhebungsbögen zugrunde.

Zusammengefasste Auswertung ausgewählter Kennzahlen
Stadt Heidenau

Kennzahl	Maßstab	Auswertung					Jahr
		--	-	o	+	++	
Steuern							
Grundsteuern	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Gewerbesteuer (netto)	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Steuern (netto)	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Steuerhebesatz Grundsteuer A	%			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Steuerhebesatz Grundsteuer B	%			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Steuerhebesatz Gewerbesteuer	%			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Wirtschaftlichkeit							
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	€/EW	●					2006
		●					2007
		●					2008
		●					2009
Personalausgaben	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Finanzstatus							
Sachinvestitionen	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Zinsausgaben	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
Schulden des Kernhaushaltes zum 31.12. des Jahres (ohne Kassenkredite, ohne übrige Verbindlichkeiten)	€/EW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
MA im Beschäftigungsbereich 21 (ohne ABM)							
MA im Beschäftigungsbereich 21 (ohne ABM)	VZÄ/TEW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009
MA der Kernverwaltung							
MA der Kernverwaltung	VZÄ/TEW			●			2006
				●			2007
				●			2008
				●			2009

Die Bewertung der Kennzahlen erfolgt in den einzelnen Kategorien alternativ als:

++ sehr gut / hohe Stabilität, - angespannt / Stabilität gefährdet,
+ günstig / stabil, -- äußerst angespannt / instabil,
o zufrieden stellend / durchschnittlich / stabil ohne Reserven.

Die im Rahmen der örtlichen Erhebungen durch das StRPrA ermittelten Kennzahlen der geprüften Kommune wurden in der vorstehenden Übersicht bewertet. Kriterium für die Bewertung der Hebesätze der Realsteuern waren die Nivellierungshebesätze nach FAG/SächsFAG. Die abhängig von der Größenklasse der Kommune ggf. vorgenommene Bewertung der Zahl der Mitarbeiter der Kernverwaltung richtete sich nach den Personalrichtwerten der Beratenden Äußerungen des SRH zu den Organisationsmodellen für Gemeinden bestimmter Größenklassen (vgl. den entsprechenden Abschnitt zu Personalstandsrichtwerten für die Kernverwaltung in der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in der jeweiligen Fassung). Der Bewertung der übrigen Kennzahlen lagen die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen bereitgestellten Daten zugrunde. Die Kommune wird dabei mit den Durchschnittswerten der Kommunen derselben Größenklasse verglichen. Für alle Kennzahlen wurden Abweichungskriterien von den Vergleichswerten festgelegt (vgl. Anlage 1).

Die Zuordnung hat keinen Zensierungscharakter, sondern dient dem Einordnungs- und Abgrenzungsverständnis. Eine abschließende Gesamtbeurteilung zur Haushalts- und Finanzsituation der Kommune entsprechend den o. a. Kategorien erfolgt nicht.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt war in den Jahren 2006 bis 2009 stabil. Die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts reichte aus, um Nettoinvestitionsmittel zu erwirtschaften.

Das Pro-Kopf-Aufkommen aus Grundsteuern lag im Prüfungszeitraum - bei überdurchschnittlich hohen Hebesätzen - im Landesdurchschnitt. Die Stadt veränderte die Steuerhebesätze in den Jahren 2006 bis 2009 nicht.

Das Gewerbesteueraufkommen schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 209 €/EW im Jahr 2007 und 358 €/EW im Jahr 2008. Es lag damit aber in fast allen Jahren teilweise deutlich über dem Durchschnitt der sächsischen Gemeinden der gleichen Größenklasse (Vergleichsgemeinden), bei jedoch ebenfalls überdurchschnittlich hohen Hebesätzen.

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente in der Kernverwaltung lag am 31.12.2009 bei 3,9 je 1.000 EW und damit deutlich über dem Personalstandsrichtwert von 2,4 bzw. bei nachgewiesenem Mehrbedarf von 2,6 je 1.000 EW für Gemeinden dieser Größenklasse.

Die Stadt Heidenau benötigte im Prüfungszeitraum weder Kassenkreditmittel zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit noch mussten Kredite zur Umsetzung ihrer Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die Verschuldung der Stadt sank von 11.984.945 € im Jahr 2006 auf 8.716.443 € im Jahr 2009. Der Stand der allgemeinen Rücklage lag zum 31.12.2009 mit 3.948.344 € deutlich über dem gesetzlichen Mindestbestand von 550.211 €.

Die Stadt investierte im Prüfungszeitraum schwerpunktmäßig in die Sanierung der Grund- und Oberschulen, in Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen in den Kindertagesstätten, in die Stadtsanierung sowie in Straßen- und Abwasserbaumaßnahmen.

Gesamtbeurteilung

Die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Heidenau war im Prüfungszeitraum stabil.

III Prüfungsfeststellungen, zu denen die Stadt gemäß § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Stellung zu nehmen hat

TNr. IV 1.1	Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
TNr. IV 1.2.1	Bemessungszeitraum und Gebührenkalkulation
TNr. IV 1.2.2	Bestimmung des Gebührentatbestandes der Friedhofsunterhaltungsgebühr
TNr. IV 2.1	Festsetzung der Höhe der Mahngebühr
TNr. IV 2.2	Nachweis der Stundungsvoraussetzungen
TNr. IV 2.3	Zinslose Stundung von Abwasserbeiträgen aufgrund der tatsächlichen Bebauung
TNr. IV 2.4	Auflösende Bedingung beim Stundungs- und Verrentungsbescheid
TNr. IV 3.1	Sicherung von Leitungsrechten
TNr. IV 3.2.1	Höhe des Abzugskapitals
TNr. IV 3.2.3.1	Quersubventionierung zwischen den Teilleistungsbereichen
TNr. IV 3.2.3.3	Verzinsung von Kostenüberdeckungen
TNr. IV 3.2.3.4	Systematik der Aufstellung der Nachberechnung für die zentrale Entsorgung
TNr. IV 3.2.3.5	Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei der Nachberechnung
TNr. IV 3.2.3.6	Wertberichtigung auf Forderungen
TNr. IV 3.3.1	Verrechnung satzungsmäßiger Abwasserbeiträge für kommunale Grundstücke
TNr. IV 3.3.2	Aufteilung der Beitragseinnahmen entsprechend den jährlichen Abwassermengen

IV Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen

1 Kommunale Einrichtungen

1.1 Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadt erhob Kostenerstattungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund der Satzung vom 25.02.2016. Bei der Ermittlung der Kostenätze legte sie einen Teil der Gebäudekosten (Abschreibung, Unterhaltung, Betriebskosten) auch auf die einsatzbezogenen Kosten der Fahrzeuge um. Die so ermittelten Kosten teilte die Stadt anschließend durch die jeweiligen Einsatzstunden. Folglich waren auch Gebäudekosten in dem Kostenersatz je Einsatzstunde enthalten.

Dem Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG unterfallen nur die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes. Vorhaltekosten dürfen lediglich insoweit Berücksichtigung finden, als das Feuerwehrpersonal und die Feuerwehrgeräte in der konkreten Einsatzzeit nicht für andere Aufgaben zur Verfügung gestanden haben.¹ Die Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinsen für das unbewegliche Anlagevermögen scheidet deshalb aus, weil das unbewegliche Vermögen auch bei kostenpflichtigen Einsätzen uneingeschränkt für die primäre Aufgabe der kostenfreien Brandbekämpfung zur Verfügung steht und durch den Einsatz selbst kein Wertverlust stattfindet.²

Daneben dürfen aber auch nicht die Betriebskosten des Gebäudes (z. B. Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung) bei den Einsatzkosten eines kostenpflichtigen Einsatzes berücksichtigt werden.³ Feuerwehrgebäude sind zwar unverzichtbar für eine sachgerechte Unterbringung des Materials, kommen aber nicht „zum Einsatz“. Der für ihre Herstellung und Unterhaltung erforderliche Aufwand zählt zu den allgemeinen Kosten der Einrichtung Feuerwehr. Er entsteht aber nicht, wie es § 69 Abs. 2 SächsBRKG für einen Ersatzanspruch voraussetzt, durch den konkreten Einsatz.⁴

Aus diesen Gründen dürften die Kostenersatzsätze zu hoch sein.

Folgerung:

Die Ermittlung des Kostenersatzes ist zu überarbeiten.

1.2 Friedhof

1.2.1 Bemessungszeitraum und Gebührenkalkulation

Die Stadt legte für die Ermittlung der Gebühren für den Friedhofsbereich eine Kalkulation aus dem Jahr 2010 vor. Bei der Festlegung der Gebührensätze orientierte sie sich, ohne allerdings nachvollziehbare Prognosen für einen irgendwie bestimmten zukünftigen Bemes-

¹ Vgl. VG Leipzig, Urteil vom 17.03.2011, Az.: 3 K 876/09.

² Vgl. VG Dresden, Urteil vom 26.03.2014, Az.: 6 K 1433/11, Rdnr. 25, zitiert nach juris.

³ Vgl. VG Dresden, a. a. O., Rdnr. 26.

⁴ Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 18.07.2008, Az.: 4 B 06.1839 - zur bayrischen Rechtslage; entsprechend OVG für das Land NRW, Urteil vom 13.10.1994, Az.: 9 A 780/93; vgl. auch VG Münster, Urteil vom 23.01.2012, Az.: 1 K 1217/11; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.11.2010, Az.: 1 S 2402/09; Hessischer VGH, Beschluss vom 22.07.2008, Az.: 5 B 6/08; so auch VG Göttingen, Urteil vom 09.04.2008, Az.: 1 A 301/06; VG Köln, Urteil vom 01.03.2013, Az.: 9 K 6290/11; alle zitiert nach juris; so auch VG Leipzig, Urteil vom 17.03.2011, Az.: 3 K 876/09.

sungszeitraum angestellt zu haben, an den durchschnittlichen Kosten der Einrichtung der Jahre 2007 bis 2009. In den Erläuterungen der Gebührenkalkulation hieß es zudem: „Da die kalkulierten Gebühren nicht im Verhältnis zur Leistungserbringung stehen (ermittelte Gebühren für die Grabflächen zu niedrig, und für die Nutzung der Kapelle und Aufbewahrungshalle sowie für die Friedhofsunterhaltung zu hoch), wurden die Gebühren entsprechend der Nachfrage und unter Berücksichtigung der Gebühren angrenzender Gemeinden festgelegt. Dabei durfte es aber nicht zu einer Überdeckung im Friedhofsbereich kommen.“

Die neuen Gebührensätze wurden in der Friedhofsgebührensatzung, welche am 01.07.2010 in Kraft trat, festgesetzt. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen am 19.10.2016 erstellte die Stadt weder eine neue Vorkalkulation noch eine Nachberechnung.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Weil die Gebührenkalkulation ein Rechenvorgang ist, bei dem die Summe der zu erwartenden betriebsbedingten Kosten einer öffentlichen Einrichtung durch die Summe der erwarteten Maßstabseinheiten dividiert wird, folgt aus § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG zweierlei: Zum einen hat die Stadt für die Kalkulation jeweils einen in die Zukunft gerichteten Bemessungszeitraum festzulegen. Zum anderen hat sie für den zu kalkulierenden Zeitraum die voraussichtlich entstehenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und die in diesem Zeitraum erwarteten Maßstabseinheiten zu ermitteln. Dafür kann sich die Stadt selbstverständlich auf Erfahrungswerte stützen, muss aber für den nach Jahren bestimmten Bemessungszeitraum jeweils nachvollziehbare eigene Prognosen treffen.

Der aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (vgl. Art. 3 GG) abgeleitete Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit verlangt eine leistungsgerechte und leistungsproportionale Gebührenbemessung nach Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Wird eine öffentliche Einrichtung in Teilleistungsbereiche aufgeteilt und werden deshalb für die Nutzung der Teilleistungsbereiche unterschiedliche Gebührensätze in einer Satzung festgesetzt, darf der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit den Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet werden, wenn eine unterschiedliche Benutzung der Leistungsbereiche bis hin zur Nichtbenutzung, wie bei der Aufbewahrungshalle, möglich ist.⁵ Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG führt die fehlerhafte Ermittlung des Gebührensatzes im Übrigen dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung, wenn die nach dem SächsKAG zulässige Höchstgrenze des Gebührensatzes überschritten ist.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Unerwartete oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 Sätze 1 - 3 SächsKAG gehen von dem Leitbild aus, dass spätestens alle fünf Jahre eine erneute Kalkulation durchgeführt wird, die als Grundlage der Gebührenbemessung für die Zukunft dient und dass nach Ablauf des Bemessungszeitraumes jeweils eine auf ihn bezogene Nachberechnung zu erstellen ist. Die Bemessungszeiträume, von denen § 10 Abs. 2 SächsKAG spricht, liegen zudem fortlaufend hintereinander.⁶

Folgerungen:

1. Die Stadt hat umgehend und danach regelmäßig eine neue Vorkalkulation sowie eine Nachberechnung zu erstellen.
2. Die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

⁵ Vgl. z. B. Hessischer VGH, Beschluss vom 27.04.1999, Az.: 5 N 3909/98, Rdnr. 74, zitiert nach juris.

⁶ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 08.04.2009, Az.: 5 D 32/07, Rdnr. 94, zitiert nach juris.

1.2.2 Bestimmung des Gebührentatbestandes der Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Stadt erhob eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (vgl. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung). Welchen Zwecken diese Gebühr genau diene, war weder der Friedhofsbenutzungssatzung noch der Friedhofsgebührensatzung zu entnehmen.

Nach der als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips zu verstehenden Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG muss eine Gebührensatzung u. a. den die Abgabe begründenden Tatbestand bestimmen. Abgabebetatbestand ist der Vorgang, das Ereignis, das Rechtsverhältnis, die Tatsache oder die Handlung, d. h. der abstrakt formulierte Sachverhalt, dessen konkrete Verwirklichung die Abgabepflicht auslöst. Der Gebührentatbestand muss in der Satzung so umschrieben sein, dass feststeht, welche Leistungen die Gebührenerhebung vergüten soll, bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr z. B. die Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege oder die Bereitstellung von Wasser und Strom.⁷ Dies ist erforderlich, um die Friedhofsunterhaltungsgebühr insbesondere von der Grabnutzungsgebühr tatbestandsmäßig abgrenzen zu können. Die allgemein gehaltene Formulierung „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ wird diesen Grundsätzen nicht gerecht.

Folgerung:

In der Satzung ist auszuführen, welchen Maßnahmen die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Einzelnen dienen soll.

2 Forderungsmanagement⁸

2.1 Festsetzung der Höhe der Mahngebühr

Unter der Nr. 1.10.1 der Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 28.04.2011 war festgelegt, dass für die Mahnung eine Gebühr zwischen 5 € und 25 € zu erheben ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG gelten für die Kosten der Mahnung die Vorschriften des SächsVwKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen; § 25 SächsVwKG findet keine Anwendung. Die Stadt darf folglich die Höhe der Mahngebühr nicht durch Satzung festlegen. Dass nach Nr. 1.8.1 des 9. SächsKVZ für die Mahngebühr ebenfalls ein Rahmen von 5 € - 25 € gilt, ändert daran nichts.

Folgerung:

Die Mahngebühr ist aus der Anlage zur Verwaltungskostensatzung zu streichen.

2.2 Nachweis der Stundungsvoraussetzungen

Die Stadt gewährte dem Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 180/2 der Gemarkung Gommern mit Bescheid vom 01.07.1998 eine zinslose Stundung des Abwasserbeitrages aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung. Der Bescheid wurde unter der Auflage erteilt, dass der Eigentümer jährlich bis zum 30.06. nachweisen musste, dass das

⁷ Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 03.12.2012, Az.: 1 A 6/12, Rdnr. 35 sowie OVG Niedersachsen, Urteil vom 27.11.1996, Az.: 8 L 2293/94, Rdnr. 32, zitiert jeweils nach juris.

⁸ Die in dieser TNr. genannten Paragrafen der Abgabenordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2 b) und d), 4 c) sowie 5 a) und Abs. 4 SächsKAG auf Kommunalabgaben sinngemäß anzuwenden. Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die Verweisungsnorm jeweils anzuführen.

Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes tatsächlich genutzt wird.

Der Eigentümer bestätigte der Stadt letztmalig im Jahr 2003, dass das Grundstück noch landwirtschaftlich genutzt wurde. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen am 28.09.2016 ließ sich die Stadt durch den Schuldner nicht erneut nachweisen, inwieweit die Voraussetzungen für eine solche Stundung aktuell noch bestanden.

Beiträge im Sinne der §§ 17, 19 Abs. 2 und 26 SächsKAG für Grundstücke, die vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 135 Abs. 4 des BauGB genutzt werden, dürfen nur auf Antrag und auch nur so lange zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistung gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muss (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG). Das Vorliegen der (erleichterten) Stundungsvoraussetzungen ist von der Stadt von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 88 Abs. 1 AO). Sie kann sich dabei derjenigen Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, insbesondere Auskünfte jeder Art von den Beteiligten einholen (vgl. § 92 AO). Da nur der beteiligte Schuldner selbst beweisen kann, dass das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muss und er zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet ist (vgl. § 90 Abs. 1 AO), hat er das Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen regelmäßig zu belegen.

Folgerung:

Die Stadt hat von dem Eigentümer des in Bezug genommenen Grundstücks umgehend und danach regelmäßig einen Nachweis zu verlangen, dass die Stundungsvoraussetzungen noch gegeben sind. Legt der Eigentümer einen solchen Nachweis nicht vor oder sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Stundung nicht mehr gegeben, hat die Stadt das Notwendige zu veranlassen.

2.3 Zinslose Stundung von Abwasserbeiträgen aufgrund der tatsächlichen Bebauung

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Stadt mehrfach Abwasserbeiträge für Grundstücke zinslos mit der Begründung stundete, dass das Grundstück zurzeit nicht baulich entsprechend dem festgesetzten Nutzungsfaktor genutzt wurde. Weitergehende Stundungsvoraussetzungen wurden durch die Stadt nicht geprüft. Die Stundung wurde somit bis zum Erreichen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung gewährt.

Gemäß § 222 Satz 1 AO können Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden grundsätzlich Zinsen erhoben (§ 234 Abs. 1 Satz 1 AO). Auf die Zinsen kann jedoch ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO).

Die Tatsache, dass ein Grundstück (noch) nicht entsprechend dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung genutzt wird, ist für die Frage, ob der für das Grundstück rechtmäßig festgesetzte Beitrag zinslos gestundet werden darf, unbeachtlich. Denn nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 SächsKAG sowie § 21 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können, bereits dann der erstmaligen Beitragspflicht, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Folgerungen:

1. Künftig sind Stundungen nur beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren.
2. Soweit der Stadt Zinsschäden entstanden sind und noch entstehen, hat sie insbesondere zu prüfen, ob sie über einen Versicherungsschutz (Vermögenseigenschadenversiche-

rung) für selbst verschuldete Zahlungsausfälle verfügt. Infrage kommende Ansprüche sind geltend zu machen.

2.4 Auflösende Bedingung beim Stundungs- und Verrentungsbescheid

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Erhebungen wies die Stadt gegenüber der Gesellschaft A zinslos gestundete Forderungen aus Abwasserbeiträgen von 46.036,21 € aus. Diese resultierten aus dem mit Bescheid vom 30.09.1997 gegenüber der Gesellschaft für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 281/5 der Gemarkung Heidenau festgesetzten Abwasserbeitrag von ursprünglich 393.233 €.

Mit Schreiben vom 24.10.1997 legte die Gesellschaft Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ein. Mit Schreiben vom 06.11.1997 stellte die Gesellschaft einen Antrag auf „dauerhafte Stundung [...] und Verrentung des Abwasserbeitrages auf zehn Jahre mit einem maximalen Zinssatz von 2,5 %“.

Mit Bescheid vom 20.11.1997 stundete die Stadt einen Teilbetrag von 61.355 € unbefristet und zinslos. Für die Restforderung von 331.878 € genehmigte die Stadt eine Verrentung in zehn Jahresleistungen zu je 41.613 € bei einem Zinssatz von 2,5 % p. a. Die Fälligkeit der Verrentungsrate wurde dabei auf den 15.12., beginnend ab dem Jahr 1997 festgelegt.⁹ Sowohl die Stundung als auch die Verrentung galten nach dem Bescheid als widerrufen, wenn die festgesetzten Fälligkeitstermine nicht eingehalten wurden. In diesem Falle wurde die Gesamtforderung fällig.

Die Gesellschaft legte mit Schreiben vom 08.12.1997 gegen den Stundungs- und Verrentungsbescheid Widerspruch ein. Neben Formulierungsänderungen beantragte die Gesellschaft auch eine Änderung der Fälligkeit der ersten Verrentungsrate.

Mit Schreiben vom 15.12.1997 stimmte die Stadt einer Änderung der Fälligkeit der ersten Verrentungsrate zu. Demnach musste die Gesellschaft zum 15.12.1997 nur einen Teilbetrag von 20.452 € zahlen. Der Restbetrag von 21.161 € war erst zum 31.03.1998 fällig.

In einem weiteren Schreiben vom 18.12.1997 befasste sich die Stadt mit den von der Gesellschaft begehrten Formulierungsänderungen im Stundungs- und Verrentungsbescheid. Die Stadt lehnte im Ergebnis eine Änderung der ursprünglichen Formulierung ab und forderte die Gesellschaft auf, ihr mitzuteilen, ob sie an ihren Widersprüchen vom 08.12.1997 sowie vom 24.10.1997 festhalten wolle. Mit Schreiben vom 08.01.1998 zog die Gesellschaft die beiden Widersprüche zurück.

Die Stadt teilte der Gesellschaft mit Schreiben vom 21.04.1998 mit, dass die Zinsen für die Verrentung fehlerhaft ermittelt worden seien. Der Betrag für die erste Verrentungsrate wurde auf 33.885 € verringert. Von diesem Betrag hatte die Gesellschaft bis zum 21.04.1998 nur 30.678 € beglichen, obgleich entsprechend dem Stundungsbescheid vom 15.12.1997 die Fälligkeit der ersten Verrentungsrate für den Teilbetrag von 20.452 € auf den 15.12.1997 und für den Restbetrag von 21.161 € auf den 31.03.1998 festgelegt worden waren. Die Gesellschaft leiste somit die erste Verrentungsrate nicht vollständig zum Fälligkeitstermin. Einen auf den zinslos gestundeten Teilbetrag bezogenen neuen Stundungsbescheid erließ die Stadt nach Aktenlage nicht.

Gemäß § 228 AO unterliegen Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis einer besonderen Zahlungsverjährung; die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Durch die Verjährung erlischt u. a. der Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis (vgl. § 232 AO). Die Verjährung beginnt nach § 229 Abs. 1 Satz 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

Gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 kann die Verjährung u. a. durch Stundung unterbrochen werden. Die Unterbrechung der Verjährung dauert nach § 231 Abs. 2 Satz 1 AO bis zum Erlöschen

⁹ Der Beitrag reduzierte sich ausweislich des Erstattungsbescheides vom 16.03.2001 um 98.180,31 €. Der Erstattungsbetrag wurde anteilig auf die Stundung und auf die zuletzt fälligen Verrentungsraten angerechnet. Der zinslos gestundete Betrag reduzierte sich mithin um 15.318,79 € auf 46.036,21 €.

der Stundung fort. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist (§ 231 Abs. 3 AO).

Da die Gesellschaft die erste (Teil-) Verrentungsrate nicht zum Fälligkeitstermin 31.03.1998 vollständig gezahlt hatte, waren sowohl die Stundung als auch die Verrentung mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung widerrufen und die Gesamtforderung fällig.¹⁰ Am 01.01.1999 begann somit eine neue Verjährungsfrist, deren Lauf die Stadt nicht unterbrach. Sie endete mit Ablauf des 31.12.2003. Gleichzeitig erlosch der Anspruch der Stadt aus dem Abgabenschuldverhältnis.

Folgerungen:

1. Die Stadt hat die Forderung - soweit noch nicht geschehen - auszubuchen.
2. Die Stadt hat insbesondere zu prüfen, ob sie über einen Versicherungsschutz (Vermögenseigenschadenversicherung) für selbst verschuldete Zahlungsausfälle verfügt. Infrage kommende Ansprüche sind geltend zu machen.

3 Regiebetrieb Abwasser

3.1 Sicherung von Leitungsrechten

Nach Angaben der Stadt befanden sich auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 288/1, 288/7, 288/8, 301 h sowie 534/12 der Gemarkung Mügeln öffentliche Abwasserleitungen. Ausweislich der jeweiligen Grundbuchauszüge waren die Leitungsrechte nicht durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Nutzt die Stadt fremde Grundstücke zur Fortleitung von Abwasser, fordert das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, dass sie ihre Leitungsrechte sichert. Zur zivilrechtlichen Sicherung der Leitungsrechte bedarf es einerseits schuldrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern, in denen sich diese ausdrücklich mit der dauerhaften entsprechenden Nutzung ihrer Grundstücke einverstanden erklären, die Beeinträchtigung ihrer Grundstücke durch die Leitung mithin dulden. Um die Nutzung der Grundstücke dauerhaft eigentümerunabhängig sicherzustellen, bedarf es neben dieser Einigung zusätzlich einer dinglichen Sicherung des Rechts durch Eintragung im Grundbuch. Grundsätzlich kommt dafür die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (vgl. §§ 1090 ff. BGB) in Betracht.

Allein schuldrechtlich gesicherte Nutzungsrechte sichern die Aufgabenerfüllung der Stadt nicht ausreichend, denn sie sind regelmäßig nur von begrenzter Dauer. Wechselt das Eigentum am Grundstück, geht die rein schuldrechtliche Duldungspflicht seiner Beeinträchtigung nur dann auf den neuen Eigentümer über, wenn er diese ausdrücklich übernimmt. Auch die Eintragungsbewilligung und die Grundbucheintragung allein sind nicht ausreichend. Sie sind lediglich die sachenrechtlichen Voraussetzungen für die wirksame Entstehung der Dienstbarkeit (vgl. §§ 873 und 874 BGB), stellen aber keinen Rechtsgrund für deren dauerhafte Sicherung dar. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang daher, dass die beschränkte persönliche Dienstbarkeit als abstrakte dingliche Verfügung eines schuldrechtlichen Rechtsgrundes bedarf, um dauerhaft spätere Löschanträge der Eigentümer (z. B. wegen

¹⁰ Vgl. § 120 Abs. 2 Nr. 2 AO. Eine auflösende Bedingung führt dazu, dass es schon durch den Eintritt der Bedingung zum Wegfall der Stundung und Verrentung kommt. Weitere Erklärungen oder sonstiges Handeln sind nicht notwendig (vgl. dazu Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.09.2003, Az.: X B 85/03, 2. Leitsatz und Rdnr. 5, zitiert nach juris). Hinzu kommt, dass der Eintritt der Bedingung allein vom Verhalten des Beitragspflichtigen abhängt (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.10.1965, Az.: I 385/62 U, Rdnr. 17, zitiert nach juris sowie Seer in: Tipke/Kruse, AO, Rdnr. 13 zu § 120). Verbleibende Unklarheiten gehen dabei zu Lasten der Stadt (vgl. Seer, a. a. O., Rdnr. 14 zu § 120).

ungerechtfertigter Bereicherung, vgl. § 812 BGB) auszuschließen. Nur ein schuldrechtlicher Vertrag bildet diese rechtliche Grundlage, denn in ihm wird die dauerhafte Pflicht des Grundstückseigentümers begründet, die Dienstbarkeit zu bewilligen und sie dauernd bestehen zu lassen.

Folgerung:

Die Stadt hat ihre Leitungsrechte dauerhaft zu sichern und dazu das Notwendige zu veranlassen.

3.2 Abwassergebühren

3.2.1 Höhe des Abzugskapitals

Im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren setzte die Stadt bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen lediglich die eingezahlten, nicht jedoch die erhobenen Beiträge vom Restwert des Anlagekapitals ab. Aufgrund der Kalkulationszusammenhänge wälzte sie damit die finanziellen Folgen von Forderungsausfällen und Stundungen über die Gebühren auf die Nutzer der Abwasserbeseitigungseinrichtung ab.

Außer bei wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 97 SächsGemO in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung bzw. § 94 a SächsGemO 2014 dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten (vgl. §§ 11 - 13 SächsKAG) der Einrichtung gedeckt werden (vgl. § 10 Abs. 1 SächsKAG). § 11 Abs. 1 SächsKAG stellt klar, dass die Kosten für die Gebührenbemessung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Zu den Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG). Seiner Verzinsung sind die um Beiträge (vgl. §§ 17 - 25 SächsKAG), Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten AHK abzüglich der Abschreibungen aus Nominalwerten zugrunde zu legen (Restwertmethode). Anstelle von nach der Restwertmethode berechneten Zinsen können diese während der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts zur Versteigerung der Kosten mit gleichbleibenden Annuitätsraten angesetzt werden (Durchschnittswertmethode; vgl. § 12 Abs. 1 SächsKAG).

Beiträge im Sinne der §§ 17 - 25 SächsKAG mindern das zu verzinsende Anlagekapital; sie gehören zum sogenannten Abzugskapital. Bei seiner Bemessung ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung des SächsOVG für die Gebührenkalkulation ein wertmäßiger Kostenbegriff gilt. Unter wertmäßigen Kosten ist der mit der Leistungserbringung im Bemessungszeitraum verbundene Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zu verstehen.¹¹ Der wertmäßige Kostenbegriff knüpft nicht an den Zahlungsvorgängen, sondern direkt an der betrieblichen Leistungserstellung an. Wertmäßige Kosten umfassen deshalb neben den aufwandsgleichen Kosten auch die Zusatzkosten (kalkulatorische Kosten). Der durch kalkulatorische Kosten erfasste Werteverzehr wird in der Finanzbuchhaltung entweder überhaupt nicht oder in einer anderen Höhe verrechnet.

Nicht eingegangene Zahlungen stehen - ungeachtet ihres Grundes - mit der Leistungserbringung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht in Verbindung.¹² Sie dürfen deshalb, und weil Zahlungsvorgänge in der betrieblichen Kostenrechnung sowieso keine Berücksichtigung finden, bei der Bemessung des Abzugskapitals nicht berücksichtigt werden.¹³ Dass Zahlungsvorgänge oder besser Zahlungseingänge für die Bemessung des Abzugskapitals unbeachtlich sind, hat das SächsOVG in seinem Urteil vom 22.05.2013¹⁴ im Übrigen klargestellt, indem es sich zu dessen Bemessung die Argumentation des SMI unter Nr. 12.1.3

¹¹ Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 16.04.2015, Az.: 5 A 358/13, Rdnr. 8, zitiert nach juris sowie Urteil vom 21.04.2010, Az.: Rdnr. 5 D 15/04, Rdnr. 98, zitiert nach juris.

¹² Vgl. OVG Brandenburg, Urteil vom 22.05.2002, Az.: 2 D 78/00.NR, Rdnr. 107, zitiert nach juris mit weiteren Nachweisen.

¹³ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 12.01.2015, Az.: 5 A 597/09, Rdnr. 28, zitiert nach juris.

¹⁴ Az.: 5 C 28/08, Rdnrn. 148 und 150, zitiert nach juris.

AnwHinwSächsKAG 2004 zu eigen gemacht hat. Soweit sich das Abzugskapital nach dieser obergerichtlichen Entscheidung aufgrund der noch 2004 geltenden kameralen haushaltsrechtlichen Vorschriften nach den in der Haushaltsrechnung zum SOLL gestellten Beiträgen bemaß, ist zu erkennen, dass dies die veranlagten Beiträge waren (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 KomKVO). Da der höchstzulässige Gebührensatz ausschließlich nach abgabenrechtlichen Vorschriften zu bestimmen ist und der angewandte Rechnungsstil dafür keine Rolle spielt, kann aus der 2004 noch nicht absehbaren zwischenzeitlichen Einführung der Doppik nichts anderes geschlussfolgert werden. Außerdem heißt es dazu in TNr. XIII zu § 13 Nr. 1 Buchstabe a) AnwHinwSächsKAG 2014 nunmehr Bezug nehmend auf die doppische Terminologie: „Maßgebend für die Höhe der abzusetzenden Anschlussbeiträge sind die tatsächlichen Beitragseinnahmen und nicht das in der Beitragsatzung ausgewiesene Betriebskapital.“¹⁵ Eine Einnahme im doppischen Sinn erhöht das Nettogeldvermögen einer kommunalen Körperschaft. Einnahmen setzen sich zusammen aus den Einzahlungen, den Zugängen von kurzfristigen Forderungen (einschließlich Wertpapiere) und den Abgängen von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen). Eine Einnahme ist folglich nicht mit einer Einzahlung, die ausschließlich den Zahlungsmittelzugang bezeichnet, gleichzusetzen. Wird eine Rechnung erstellt (oder ein Bescheid erlassen), erhöht sich das Geldvermögen durch die entstehende Forderung. Es handelt sich um eine Einnahme, nicht aber um eine Einzahlung, weil sich der Zahlungsmittelbestand mit der Rechnung oder dem Bescheid nicht erhöht. Erst mit dem tatsächlichen Geldeingang in der gleichen Periode wird eine Einnahme gleichzeitig eine Einzahlung.

Deshalb und wegen des Verweises auf die §§ 17 - 25 SächsKAG bestimmt sich das Abzugskapital, soweit es um Beiträge und um beitragsähnliche Entgelte geht, allein nach der Summe der sachlich entstandenen und durch Bescheid festgesetzten Beiträge (vgl. § 22 SächsKAG), der verlangten Vorauszahlungen (vgl. § 23 SächsKAG), der vereinbarten Ablösebeträge (vgl. § 25 Abs. 1 SächsKAG) und der Beträge im Sinne des § 25 Abs. 2 SächsKAG (beitragsfähige Aufwendungen).

Werden dagegen nur die eingezahlten und nicht die im betriebswirtschaftlichen Sinn eingenommenen Beiträge als Abzugskapital behandelt, wird in einer ansonsten ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation der höchstzulässige Gebührensatz überschritten. Dies hätte die Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Satzung zur Folge (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).

Folgerungen:

1. Die Stadt hat bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen die erhobenen Beiträge abzusetzen.
2. Die Nachberechnung 2008 bis 2011 sowie die Vorkalkulation 2012 bis 2016 sind zu überarbeiten.

3.2.2 Höhe des Anlagekapitals

Die Stadt berücksichtigte bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nicht die entgeltlich erworbenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Ursächlich dafür war nach Angaben der Stadt, dass die Dienstbarkeiten nicht im Bereich des Abwassers verbucht wurden.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehört zu den gebührenfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen

¹⁵ Unterstreichung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau.

von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital. Dazu gehören auch die entgeltlich erworbenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.¹⁶

Folgerung:

Die Stadt hat künftig bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auch die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

3.2.3 Nachberechnungen

3.2.3.1 Quersubventionierung zwischen den Teilleistungsbereichen

Die Stadt ermittelte im Rahmen der Nachberechnung 2008 bis 2011 die Kostendeckung für den gesamten Abwasserbereich einschließlich der dezentralen Entsorgung. Den auf diese Weise als Kostenüberdeckung festgestellten Betrag berücksichtigte sie im Kalkulationszeitraum 2012 bis 2016 jedoch nur als Erlös in den Teilleistungsbereichen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung. Die Überdeckung verteilte die Stadt auf die Teilleistungsbereiche anhand der geplanten Abwassermenge, obgleich sie die Kostenüber- bzw. -unterdeckung auch separat für die Teilleistungsbereiche ermittelte.

Umfasst das Leistungsangebot einer öffentlichen Einrichtung mehrere Teilleistungen, die jeweils nur von einem Teil der Benutzer in Anspruch genommen werden können, ist die Stadt zur Beachtung der im Kommunalabgabenrecht geltenden Grundsätze der Leistungsproportionalität bzw. der speziellen Entgeltlichkeit - unbeschadet des ihr bei der Bildung der öffentlichen Einrichtung zustehenden weiten Organisationsermessens - verpflichtet, mit getrennten Gebührensätzen die jeweils in einem Teilbereich anfallenden Kosten nur diesem Bereich zuzuordnen. Denn diese Grundsätze verlangen eine leistungsgerechte, leistungsproportionale Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des jeweiligen Teilleistungsbereiches. Folglich ist es nicht zulässig, die Kostenüber- und Unterdeckungen der einzelnen Teilleistungsbereiche miteinander zu verrechnen. Die in Bezug genommenen Grundsätze verlangen vielmehr eine separate Feststellung des abgabenrechtlichen Ergebnisses für jeden einzelnen Teilleistungsbereich und dessen Berücksichtigung in einer ebensolchen Kalkulation für nur diesen Teilleistungsbereich.

Folgerungen:

1. Künftig sind die Erlöse und Kosten der Teilleistungsbereiche strikt zu trennen.
2. Die betroffenen Nachberechnungen und Vorkalkulationen sind zu korrigieren.

3.2.3.2 Nachberechnung anhand von Planwerten

Die Stadt stellte die Nachberechnung für den Bemessungszeitraum 2008 bis 2011 im Oktober 2011 auf. Anhand des lediglich geschätzten Ergebnisses für das Jahr 2011 ermittelte die Stadt eine Überdeckung zum 31.12.2011 von 265.705 €, welche sie im Vorkalkulationszeitraum 2012 bis 2016 ausgleichen wollte. Die konkrete Abrechnung des Jahres 2011 im Mai 2012 ergab unter sonst gleichen Umständen jedoch eine Überdeckung zum 31.12.2011 von 717.448 €.

Nach der Rechtsprechung des SächsOVG sind Kostenüber- und Kostenunterdeckungen (vgl. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsKAG) im Rahmen der Nachberechnung nach dem Ende des Bemessungszeitraumes und allein auf der Grundlage konkreter Zahlen im Sinne tat-

¹⁶ Entgeltlich erworbene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Teilband 5, § 266 Rdnr. 28).

sächlich entstandener Kosten zu ermitteln.¹⁷ Prognoseentscheidungen charakterisieren dagegen eine Voraus- oder Nachkalkulation. Der Kostenunterdeckungsausgleich soll ebenso wie der Kostenüberdeckungsausgleich gerade der Unwägbarkeit dieser Prognoseentscheidungen in der Vergangenheit Rechnung tragen.

Folgerungen:

1. Die tatsächliche, den lediglich geschätzten Wert übersteigende Kostenüberdeckung des Bemessungszeitraumes 2008 bis 2011 ist unverzüglich auszugleichen.
2. Die Stadt hat künftig Nachberechnungen nur nach dem Ende des Bemessungszeitraumes und anhand tatsächlich entstandener Kosten aufzustellen.

3.2.3.3 Verzinsung von Kostenüberdeckungen

Die Stadt setzte in der Nachberechnung 2008 bis 2011 Zinsen für Überschüsse der einzelnen Jahre als Erlöse kostenmindernd an. Die Zinsen entsprachen ihren Erträgen aus Festgeldanlagen der jährlichen Gebührenüberschüsse:

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2008	32.102,32 €	28.575,29 €
2009	25.216,53 €	27.861,12 €
2010	11.276,47 €	16.069,91 €
2011	11.917,13 €	12.529,08 €
Summe	80.512,45 €	85.035,40 €

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen (vgl. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsKAG). Für die am Ende des Bemessungszeitraumes ermittelte Kostenüberdeckung sind gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG angemessene Zinsen kostenmindernd zu berücksichtigen. Weil sich abgabenrechtlich Defizite und Überschüsse innerhalb des Kalkulationszeitraumes ausgleichen oder saldieren, beginnt die Pflicht zur Verzinsung erst mit dem Ende des Bemessungszeitraumes.¹⁸ Sie dauert fort, bis die Kostenüberdeckung ausgeglichen ist. Sinngemäß gilt das Vorstehende auch für die Verzinsung für zum Ausgleich vorgesehene Kostenunterdeckungen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG).

Auch sind bei der Verzinsung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung keine tatsächlichen Zinserträge, sondern angemessene kalkulatorische Zinsen anzusetzen (vgl. § 12 Abs. 1 - 3 SächsKAG). Denn gemäß § 12 Abs. 4 SächsKAG dürfen nur bei Einrichtungen, die als Sondervermögen geführt werden, anstelle eines kalkulatorischen Zinses die Zinsen für Kredite, abzüglich etwaiger Habenzinsen, und eine angemessene Verzinsung des von der Gemeinde oder dem Landkreis aufgewandten Eigenkapitals angesetzt werden. § 12 Abs. 4 SächsKAG stellt somit eine gegenüber § 12 Abs. 1 - 3 SächsKAG selbstständige und diese ausschließende Regelung dar.¹⁹ Vor allem ist sie jedoch nur bei Einrichtungen, die als Sondervermögen geführt werden anwendbar. Der Regiebetrieb Abwasser der Stadt ist vollständig in ihren Haushalt integriert. Ein Sondervermögen ist er deshalb nicht. § 91 Abs. 1 SächsGemO zählt die einzelnen Arten des Sondervermögens im kommunalrechtlichen Sinn abschließend auf. Es sind ausschließlich die Vermögen der Eigenbetriebe, die der öffentlichen Einrichtungen,

¹⁷ Vgl. Urteile vom 10.04.2008, Az.: 1 B 388/06, Rdnr. 30, vom 22.05.2013, Az.: 5 C 28/08, Rdnr. 98 sowie vom 12.01.2015, Az.: 5 A 597/09, Rdnr. 26, zitiert nach juris.

¹⁸ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 12.01.2015, Az.: 5 A 597/09, Rdnr. 37, juris.

¹⁹ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 22.05.2013, Az.: 5 C 28/08, Rdnr. 149, zitiert nach juris.

für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, und die der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen (vgl. § 91 SächsGemO).

Als angemessener Zinssatz im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG kommen in Betracht der zum Zeitpunkt des Entstehens der Überdeckung für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz oder der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Zeitraum der Verzinsung voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung ein fester Zinssatz von 5 % - 6 % (vgl. XII. zu § 12 Nr. 2 der AnwHinwSächsKAG 2014).²⁰ Die Entscheidung über den Zinssatz steht im Ermessen des Einrichtungsträgers.²¹

Folgerungen:

1. Die Stadt hat künftig nur Kostenüberdeckungen und zum Ausgleich vorgesehene Kostenunterdeckungen zu verzinsen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes aufgrund einer ordnungsgemäßen Nachberechnung ergeben. Die Beträge sind angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Zu verzinsen sind jeweils nur die noch nicht ausgeglichenen Beträge.
2. Die Nachberechnungen sind zu korrigieren.

3.2.3.4 Systematik der Aufstellung der Nachberechnung für die zentrale Entsorgung

Die Stadt ermittelte das Maß der Kostendeckung im Bereich der zentralen Entsorgung durch eine jährliche Abrechnung der Haushaltsrechnung für den gesamten Abwasserbereich. Eine Aufteilung der Erlöse und Kosten auf die Teilleistungsbereiche Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und Straßenentwässerungskostenanteil nahm sie dabei nicht vor. Im Rahmen der jeweiligen Nachberechnung leitete die Stadt die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung aber auch in einen Betriebsabrechnungsbogen über und ordnete die Kosten den einzelnen Teilleistungsbereichen zu. Anhand der jeweiligen Bemessungseinheiten ermittelte die Stadt für jedes Jahr des Nachberechnungszeitraumes auch den kostendeckenden Gebührensatz.

Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsKAG können nur entstehen, wenn sich nach dem Ende des Bemessungszeitraumes herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung (Maßstabseinheiten) höher oder niedriger ausgefallen sind, als dies geplant war. Zur Bestimmung des Über- oder Unterdeckungsbeitrages sind daher zunächst die im Bemessungszeitraum tatsächlich entstandenen gebührenfähigen Kosten zu ermitteln und anschließend mit dem ursprünglich festgesetzten Gebührensatz multipliziert mit der veranlagten Abwassermenge zu vergleichen. Jährliche Kostenüber- und Kostenunterdeckungen innerhalb des festgesetzten Bemessungszeitraumes sind für das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes dagegen unbeachtlich.²²

Folgerung:

Die Kostendeckung der jeweiligen Bemessungszeiträume ist nach der gesetzlichen Konzeption zu ermitteln. Die Nachberechnungen sind entsprechend zu überarbeiten.

²⁰ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 12.01.2015, Rdnr. 38.

²¹ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 29.11.2001, Az.: 5 D 25/00, Rdnr. 88, zitiert nach juris.

²² Vgl. SächsOVG, Urteil vom 12.01.2015, Rdnr. 37.

3.2.3.5 Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei der Nachberechnung

Die Stadt berücksichtigte bei der Nachberechnung für das Jahr 2011 außerplanmäßige Abschreibungen von 31.222,92 € als gebührenfähige Kosten.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten im Sinne des Abs. 1 der Vorschrift auch angemessene Abschreibungen. Das SächsKAG geht bei der Gebührenbemessung von einem wertmäßigen Kostenbegriff aus (vgl. TNr. IV 3.2.1 - Höhe des Abzugskapitals). Wertmäßige Kosten sind der durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Daher ist unter kalkulatorischen Abschreibungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG ausschließlich der Werteverzehr von Gütern des Anlagevermögens zu verstehen, die über mehrere Jahre zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden. Der gegebenenfalls außerordentliche Werteverzehr des Anlagevermögens wird durch kalkulatorische Abschreibungen definitionsgemäß nicht erfasst. Gebührenfähig sind somit ausschließlich „ordentliche“ Abschreibungen (vgl. § 13 SächsKAG).²³

Unvorhersehbare Wertminderungen des Anlagevermögens werden in der Kostenrechnung zwar grundsätzlich als kalkulatorische Wagniskosten verrechnet. Schon aufgrund der Möglichkeit, unbeabsichtigte Kostenunterdeckungen nach Ende des Bemessungszeitraumes ausgleichen zu können (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG), bestehen im Kommunalabgabenrecht jedoch erhebliche Zweifel, ob die Einstellung kalkulatorischer Wagniszuschläge zum Ausgleich derartiger Risiken überhaupt zulässig ist.²⁴ Das Verwaltungsgericht Leipzig hat dies in seiner Entscheidung vom 27.06.2011²⁵ für den Freistaat Sachsen verneint. Auch wegen des fehlenden Zusammenhangs des außerordentlichen Werteverzehrs mit der betrieblichen Leistungserstellung kommt seine Einbeziehung in die gebührenfähigen Kosten nicht in Betracht.

Folgerungen:

1. Künftig sind nur „ordentliche“ Abschreibungen als gebührenfähige Kosten zu berücksichtigen.
2. Die Nachberechnungen sind um die entsprechenden Beträge zu korrigieren.

3.2.3.6 Wertberichtigung auf Forderungen

Die Stadt berücksichtigte in den Nachberechnungen für den Zeitraum 2010 bis 2015 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen (EWB) und diesbezügliche Auflösungen in folgender Höhe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EWB	511.244 €	165.320 €	511.413 €	357.755 €	2.957 €	31 €
Auflösungen	484.401 €	161.377 €	550.843 €	588.799 €	12.064 €	757 €

Insgesamt flossen somit Einzelwertberichtigungen von 1.548.720 € und Auflösungen von 1.798.241 € in die Ermittlung des Kostendeckungsbetrages ein.

Mit der Position „Einzelwertberichtigungen“ berücksichtigte die Stadt in der Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gemäß § 11 Abs. 1 SächsKAG nicht ansatzfähige Kos-

²³ Vgl. TNr. XI. zu § 11 Nr. 5 Buchstabe c) AnwHinwSächsKAG 2014.

²⁴ Vgl. Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, München 2016, D 313 ff.

²⁵ Az.: 6 K 1053/08. Vgl. dazu auch Urteil des SächsOVG vom 16.12.1998, Az.: 2 S 370/96 abgedruckt in SächsVBl. 5/1999, S. 110 f.

ten. Unter Kosten im Sinne dieser Vorschrift ist nämlich ausschließlich der mit der Leistungserbringung im Bemessungszeitraum verbundene Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zu verstehen (vgl. TNR. IV 3.2.2 - Höhe des Anlagekapitals). Forderungsausfälle stehen aber mit der Leistungserbringung nicht in Verbindung. Bei ihnen handelt es sich deshalb nicht um Kosten im Sinne des wertmäßigen Kostenbegriffs des § 11 Abs. 1 SächsKAG.²⁶ Das Risiko der Nichteinbringbarkeit einer Forderung trägt nicht die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen, sondern die Einrichtungsträgerin als Forderungsinhaberin. In die Gebührenkalkulation und in die Nachberechnung dürfen Wertberichtigungen auf Forderungen nicht einfließen.²⁷ Das Gleiche gilt für Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen. Auch sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Leistungserbringung; bei der Gebührenbemessung dürfen sie daher ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Folgerungen:

1. Künftig sind Wertberichtigungen auf Forderungen und entsprechende Auflösungsbeträge nicht mehr in die Gebührenbemessung einzubeziehen.
2. Die Nachberechnungen sind zu überarbeiten.

3.3 Abwasserbeiträge

3.3.1 Verrechnung satzungsmäßiger Abwasserbeiträge für kommunale Grundstücke

Die stichprobenartige Prüfung der Verrechnung satzungsmäßiger Abwasserbeiträge für kommunale Grundstücke ergab, dass die Stadt den Nutzungsfaktor jeweils zu niedrig ansetzte:

Flurstücksnummer	Verrechneter Nutzungsfaktor	Satzungsmäßiger Nutzungsfaktor	Gebäude	Bild
534/2	1,5	1,75	Grundschule „Astrid Lindgren“	Anlage 4, Bild 1
668	1,5	1,75	Grundschule „Bruno Gleißberg“	Anlage 4, Bild 2
22	1,25	1,5	Grundschule „Heinrich Heine“	Anlage 4, Bild 3
2/1	1,5	1,75	Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“	Anlage 4, Bild 4
457	1,5	1,75	Pestalozzi-Gymnasium	Anlage 4, Bild 5
209 a	1,5	1,75	Rathaus	Anlage 4, Bild 6

Der Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (vgl. § 23 Abwassersatzung).

Gemäß § 25 Abs. 1 Abwassersatzung bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Abwassersatzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50 und bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75 (vgl. § 25 Abs. 2 Abwassersatzung).

²⁶ Zum wertmäßigen Kostenbegriff vgl. Begründung zu § 11 des Entwurfs des SächsKAG der Sächsischen Staatsregierung (Landtagsdrucksache 1/2843).

²⁷ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollurteil vom 27.01.2000, Az.: 2 S 1621/97, veröffentlicht in: Kommunale Steuerzeitschrift Nr. 9/2000, S. 175; OVG Brandenburg, Urteil vom 22.05.2002, Az.: 2 D 78/00.NE, VG Göttingen, Urteil vom 14.07.2004, Az.: 3 A 3241/02 sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2010, Az.: 9 A 1469/08.

Ausweislich der Bauunterlagen zu den Schultypen der Grundschulen „Astrid Lindgren“ und „Bruno Gleißberg“ betragen die Raumhöhen in den Kellergeschossen über 2,90 m. Die Fenster in den Kellergeschossen waren durchschnittlich 1,20 m hoch. Die hinzuzurechnenden Kellerdecken hatten eine Stärke von 0,34 m. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gebäude, gemessen von den Fensterunterkanten, im Durchschnitt etwa 0,20 m über die Geländeoberfläche hinausragten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Kellergeschoss im Mittel über 1,70 m über die Geländeoberfläche hinausragte und somit ein Vollgeschoss im Sinne der satzungsrechtlichen Bestimmungen darstellt. Folglich hätten für diese Gebäude Nutzungsfaktoren von 1,75 verrechnet werden müssen.

Auch beim Gebäude der Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“ ragt das Kellergeschoss mehr als 1,40 m²⁸ über die Geländeoberfläche hinaus.

Da die Stadt gegen sich selbst keine Beitragsbescheide erlassen kann, konnte für kommunale Grundstücke auch keine Festsetzungsverjährung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) SächsKAG, § 169 AO eintreten. Die Stadt hat die Differenzbeträge zu den satzungsmäßigen Beiträgen für ihre eigenen Grundstücke daher noch zu verrechnen (vgl. § 22 Abs. 2 SächsKAG).

Das bei der Kalkulation der Abwassergebühren bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagenkapitals zu berücksichtigende Abzugskapital ändert sich auch insofern (vgl. TNr. IV 3.2.1 - Höhe des Abzugskapitals).

Folgerungen:

1. Die Stadt hat die Differenzbeträge zu den satzungsmäßigen Beiträgen für ihre eigenen Grundstücke noch zu verrechnen.
2. Die zu verrechnenden Differenzbeträge sind im Rahmen der Gebührenkalkulation bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagenkapitals ebenfalls als Abzugskapital zu berücksichtigen. Die Nachberechnungen sind deshalb auch insofern zu korrigieren.

3.3.2 Aufteilung der Beitragseinnahmen entsprechend den jährlichen Abwassermengen

Die Stadt erhob zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag (vgl. § 20 Abs. 1 Abwassersatzung). Im Gegensatz zum Gebührenbereich unterteilte die Stadt den Beitrag satzungsrechtlich nicht in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasserbeitrag. Für die Gebührenkalkulation splitte sie die Beitragseinnahmen²⁹ entsprechend den jährlichen Abwassermengen auf. Folglich unterlag die Höhe des aus Beiträgen gebildeten Abzugskapitals auch dann, wenn keine weiteren Beiträge erhoben wurden, einer jährlichen Schwankung.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG sind die Grundsätze des Benutzungsgebührenrechts zur Bildung von Einrichtungen und Teilleistungsbereichen (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 SächsKAG) im Anschlussbeitragsrecht entsprechend anzuwenden. Soweit ein Wahlrecht bzw. Ermessen bei der Bestimmung von Einrichtungen und Teilleistungsbereichen besteht, ist es mithin für das Benutzungsgebühren- und Anschlussbeitragsrecht grundsätzlich gleichmäßig auszuüben. Einrichtungen und Teilleistungsbereiche dürfen daher im Allgemeinen nur einheitlich für beide Rechtsgebiete gebildet werden, da sich die Höhe der Beitragseinnahmen über das Abzugskapital auf die Gebührenhöhe auswirkt (vgl. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 2. Alternative SächsKAG).³⁰

²⁸ Das Geschoss über dem Kellergeschoss liegt elf Stufen mit 16 cm je Stufe über der Geländeoberfläche, mithin insgesamt 1,76 m.

²⁹ Vgl. dazu auch die Ausführungen unter der TNr. IV 3.2.1 - Höhe des Abzugskapitals.

³⁰ Vgl. TNr. XVII. zu § 17 Nr. 7. AnwHinwSächsKAG 2014.

Nach Angaben der Stadt verfügen alle Grundstücke im Entsorgungsgebiet ausnahmslos über einen Mischwasseranschluss. Sie vertrat daher die Auffassung, ihr Wahlrecht bzw. Ermessen bei der Bestimmung von Einrichtungen und Teilleistungsbereichen für das Benutzungsgebühren- und Anschlussbeitragsrecht nicht gleichmäßig auszuüben zu müssen. Ist dies der Fall, dann hat sie das Beitragsaufkommen für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren jedoch mindestens nach einem Maßstab auf die Teilleistungsbereiche aufzuteilen, der sich an der Höhe der jeweils getätigten Investitionen und nicht an den jährlichen Abwassermengen bemisst.

Bereits im Abschlussgespräch teilte die Stadt mit, die Beitragseinnahmen für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen künftig nicht mehr anhand der jährlichen Abwassermenge auf die Teilleistungsbereiche aufteilen zu wollen.

Folgerung:

Die Stadt hat die Höhe des Abzugskapitals bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht länger von den jährlichen Abwassermengen abhängig zu machen.

gez. Dr. Ulfert Frenzel
Amtsleiter

Beglaubigt:

Angestellte



64

Stadt Heidenau

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro
Kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 EW / Haushaltsjahr 2006

Kennzahl	Konto	Gruppnr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
						wert	--	-	o	+
Steuern										
Grundsteuern	6011, 6012	000, 001	€ / EW	85	89	kleiner 62	von 62 bis unter 80	80 bis 98	größer 98 bis 116	größer 116
Gewerbesteuer (netto)	6013./7341	003./810	€ / EW	288	179	kleiner 125	von 125 bis unter 161	161 bis 197	größer 197 bis 233	größer 233
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	6021, 6022	010, 012	€ / EW	127	126	kleiner 88	von 88 bis unter 114	114 bis 139	größer 139 bis 164	größer 164
Steuern (netto)	601-604./7341	00-03./810	€ / EW	504	398	kleiner 279	von 279 bis unter 358	358 bis 438	größer 438 bis 518	größer 518
Realsteuerhebesätze:	Grundsteuer A		%	295	-	kleiner 265	von 265 bis unter 285	285	größer 285 bis 305	größer 305
	Grundsteuer B		%	400	-	kleiner 355	von 355 bis unter 375	375	größer 375 bis 395	größer 395
	Gewerbesteuer		%	400	-	kleiner 355	von 355 bis unter 375	375	größer 375 bis 395	größer 395
Finanzstatus										
Sachinvestitionen (einschließl. Leasing)	782,7831,7832,785,789	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	305	313	kleiner 219	von 219 bis unter 282	282 bis 344	größer 344 bis 407	größer 407
Zinsausgaben	751	800-808	€ / EW	34	38	größer 49	von 49 bis über 42	42 bis 34	kleiner 34 bis 27	kleiner 27
Tilgung von Krediten (ordentl. + ao. Tilgung, Umschuldung)	792, 791,7947	970-978	€ / EW	43	99					
Schulden des Kernhaushaltes zum 31.12.d.J. (ohne Kassenkredite, ohne übrige Verbindl.)*			€ / EW	719	798	größer 1.037	von 1.037 bis über 878	878 bis 718	kleiner 718 bis 559	kleiner 559
Kassenkredite			€ / EW							
übrige Verbindlichkeiten (ab 2013 nur Verb. LL)			€ / EW							
Wirtschaftlichkeit										
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	72,741,742-2/-3/-9,743, 744,7455-7458, 7491	5/6 (50 bis 678)	€ / EW	256	195	größer 254	von 254 bis über 215	215 bis 176	kleiner 176 bis 137	kleiner 137
Personalausgaben	70, 71, 7411, 7421	4	€ / EW	294	284	größer 369	von 369 bis über 312	312 bis 255	kleiner 255 bis 199	kleiner 199
MA im Beschäftigungsbereich 21****			VZÄ / TEW	7,7	7,0	größer 9,0	von 9,0 bis über 7,7	7,7 bis 6,3	kleiner 6,3 bis 4,9	kleiner 4,9

* Dies entspricht der Verschuldung gemäß Abschn. A) Ziffer I Nr. 3 Buchst. d) Satz 2 VwVKomHHWi-Doppik.

Hinweis: Vergleichswerte für die Kassenkredite und übrigen Verbindlichkeiten liegen erst seit der Änderung der Schuldenstandstatistik ab dem Jahr 2010 vor.

**** mit Bürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Stadt Heidenau

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 EW / Haushaltsjahr 2007

Kennzahl	Konto	Grupprn.	Maßstab	Gemeindewert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
						wert	--	-	o	+
Steuern										
Grundsteuern	6011, 6012	000, 001	€ / EW	88	91	kleiner 63	von 63 bis unter 81	81 bis 100	größer 100 bis 118	größer 118
Gewerbesteuer (netto)	6013./7341	003./810	€ / EW	209	224	kleiner 157	von 157 bis unter 202	202 bis 246	größer 246 bis 291	größer 291
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	6021, 6022	010, 012	€ / EW	144	144	kleiner 101	von 101 bis unter 130	130 bis 159	größer 159 bis 187	größer 187
Steuern (netto)	601-604./7341	00-03./810	€ / EW	445	462	kleiner 324	von 324 bis unter 416	416 bis 509	größer 509 bis 601	größer 601
Realsteuerhebesätze:	Grundsteuer A		%	295	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
	Grundsteuer B		%	400	-	kleiner 370	von 370 bis unter 390	390	größer 390 bis 410	größer 410
	Gewerbesteuer		%	400	-	kleiner 355	von 355 bis unter 375	375	größer 375 bis 395	größer 395
Finanzstatus										
Sachinvestitionen (einschließl. Leasing)	782,7831,7832,785,789	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	350	291	kleiner 204	von 204 bis unter 262	262 bis 320	größer 320 bis 378	größer 378
Zinsausgaben	751	800-808	€ / EW	33	36	größer 47	von 47 bis über 40	40 bis 33	kleiner 33 bis 25	kleiner 25
Tilgung von Krediten (ordentl. + ao. Tilgung, Umschuldung)	792, 791,7947	970-978	€ / EW	114	149					
Schulden des Kernhaushaltes zum 31.12.d.J. (ohne Kassenkredite, ohne übrige Verbindl.)*			€ / EW	608	760	größer 987	von 987 bis über 836	836 bis 684	kleiner 684 bis 532	kleiner 532
Kassenkredite			€ / EW							
übrige Verbindlichkeiten (ab 2013 nur Verb. LL)			€ / EW							
Wirtschaftlichkeit										
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	72,741,742-2/-3/-9,743, 744,7455-7458, 7491	5/6 (50 bis 678)	€ / EW	250	202	größer 262	von 262 bis über 222	222 bis 182	kleiner 182 bis 141	kleiner 141
Personalausgaben	70, 71, 7411, 7421	4	€ / EW	296	287	größer 373	von 373 bis über 315	315 bis 258	kleiner 258 bis 201	kleiner 201
MA im Beschäftigungsbereich 21****			VZÄ / TEW	8,1	7,0	größer 9,1	von 9,1 bis über 7,7	7,7 bis 6,3	kleiner 6,3 bis 4,9	kleiner 4,9

* Dies entspricht der Verschuldung gemäß Abschn. A) Ziffer I Nr. 3 Buchst. d) Satz 2 VwVKomHHWi-Doppik.

Hinweis: Vergleichswerte für die Kassenkredite und übrigen Verbindlichkeiten liegen erst seit der Änderung der Schuldenstandstatistik ab dem Jahr 2010 vor.

**** mit Bürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Stadt Heidenau

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro
Kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 EW / Haushaltsjahr 2008

Kennzahl	Konto	Gruppnr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
						wert	--	-	o	+
Steuern										
Grundsteuern	6011, 6012	000, 001	€ / EW	90	92	kleiner 64	von 64 bis unter 82	82 bis 101	größer 101 bis 119	größer 119
Gewerbesteuer (netto)	6013./7341	003./810	€ / EW	358	223	kleiner 156	von 156 bis unter 201	201 bis 245	größer 245 bis 290	größer 290
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	6021, 6022	010, 012	€ / EW	198	198	kleiner 139	von 139 bis unter 178	178 bis 218	größer 218 bis 257	größer 257
Steuern (netto)	601-604./7341	00-03./810	€ / EW	650	516	kleiner 361	von 361 bis unter 465	465 bis 568	größer 568 bis 671	größer 671
Realsteuerhebesätze:	Grundsteuer A		%	295	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
	Grundsteuer B		%	400	-	kleiner 370	von 370 bis unter 390	390	größer 390 bis 410	größer 410
	Gewerbesteuer		%	400	-	kleiner 355	von 355 bis unter 375	375	größer 375 bis 395	größer 395
Finanzstatus										
Sachinvestitionen (einschließl. Leasing)	782,7831,7832,785,789	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	402	298	kleiner 208	von 208 bis unter 268	268 bis 327	größer 327 bis 387	größer 387
Zinsausgaben	751	800-808	€ / EW	29	35	größer 45	von 45 bis über 38	38 bis 31	kleiner 31 bis 24	kleiner 24
Tilgung von Krediten (ordentl. + ao. Tilgung, Umschuldung)	792, 791,7947	970-978	€ / EW	44	110					
Schulden des Kernhaushaltes zum 31.12.d.J. (ohne Kassenkredite, ohne übrige Verbindl.)*			€ / EW	572	713	größer 927	von 927 bis über 784	784 bis 642	kleiner 642 bis 499	kleiner 499
Kassenkredite			€ / EW							
übrige Verbindlichkeiten (ab 2013 nur Verb. LL)			€ / EW							
Wirtschaftlichkeit										
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	72,741,742-2/-3/-9,743, 744,7455-7458, 7491	5/6 (50 bis 678)	€ / EW	283	216	größer 280	von 280 bis über 237	237 bis 194	kleiner 194 bis 151	kleiner 151
Personalausgaben	70, 71, 7411, 7421	4	€ / EW	346	306	größer 398	von 398 bis über 336	336 bis 275	kleiner 275 bis 214	kleiner 214
MA im Beschäftigungsbereich 21****			VZÄ / TEW	9,1	7,1	größer 9,2	von 9,2 bis über 7,8	7,8 bis 6,4	kleiner 6,4 bis 5,0	kleiner 5,0
MA der Kernverwaltung*****			VZÄ / TEW	4,1	2,4	größer 2,9	von 2,9 bis über 2,4	2,4	kleiner 2,4 bis 2,1	kleiner 2,1

* Dies entspricht der Verschuldung gemäß Abschn. A) Ziffer I Nr. 3 Buchst. d) Satz 2 VwVKomHHWi-Doppik.

Hinweis: Vergleichswerte für die Kassenkredite und übrigen Verbindlichkeiten liegen erst seit der Änderung der Schuldenstandstatistik ab dem Jahr 2010 vor.

**** mit Bürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

***** ohne Bürgermeister, ohne Altersteilzeit in Freistellungsphase, ohne ABM und Kommunal-Kombi; Angaben i. d. R. bis max. zum Jahr 2012 möglich

Stadt Heidenau

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 EW / Haushaltsjahr 2009

Kennzahl	Konto	Grupprn.	Maßstab	Gemeindewert	Vergleichs-	Bewertungsraaster				
						wert	--	-	o	+
Steuern										
Grundsteuern	6011, 6012	000, 001	€ / EW	87	92	kleiner 65	von 65 bis unter 83	83 bis 101	größer 101 bis 120	größer 120
Gewerbesteuer (netto)	6013./7341	003./810	€ / EW	296	217	kleiner 152	von 152 bis unter 196	196 bis 239	größer 239 bis 283	größer 283
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	6021, 6022	010, 012	€ / EW	175	180	kleiner 126	von 126 bis unter 162	162 bis 198	größer 198 bis 234	größer 234
Steuern (netto)	601-604./7341	00-03./810	€ / EW	562	494	kleiner 345	von 345 bis unter 444	444 bis 543	größer 543 bis 642	größer 642
Realsteuerhebesätze:	Grundsteuer A		%	295	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
	Grundsteuer B		%	400	-	kleiner 378	von 378 bis unter 398	398	größer 398 bis 418	größer 418
	Gewerbesteuer		%	400	-	kleiner 363	von 363 bis unter 383	383	größer 383 bis 403	größer 403
Finanzstatus										
Sachinvestitionen (einschließl. Leasing)	782,7831,7832,785,789	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	506	328	kleiner 230	von 230 bis unter 295	295 bis 361	größer 361 bis 427	größer 427
Zinsausgaben	751	800-808	€ / EW	26	32	größer 41	von 41 bis über 35	35 bis 29	kleiner 29 bis 22	kleiner 22
Tilgung von Krediten (ordentl. + ao. Tilgung, Umschuldung)	792, 791,7947	970-978	€ / EW	41	89					
Schulden des Kernhaushaltes zum 31.12.d.J. (ohne Kassenkredite, ohne übrige Verbindl.)*			€ / EW	532	686	größer 892	von 892 bis über 754	754 bis 617	kleiner 617 bis 480	kleiner 480
Kassenkredite			€ / EW							
übrige Verbindlichkeiten (ab 2013 nur Verb. LL)			€ / EW							
Wirtschaftlichkeit										
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	72,741,742-2/-3/-9,743, 744,7455-7458, 7491	5/6 (50 bis 678)	€ / EW	287	232	größer 301	von 301 bis über 255	255 bis 209	kleiner 209 bis 162	kleiner 162
Personalausgaben	70, 71, 7411, 7421	4	€ / EW	375	326	größer 424	von 424 bis über 359	359 bis 294	kleiner 294 bis 228	kleiner 228
MA im Beschäftigungsbereich 21****			VZÄ / TEW	9,4	7,4	größer 9,6	von 9,6 bis über 8,2	8,2 bis 6,7	kleiner 6,7 bis 5,2	kleiner 5,2
MA der Kernverwaltung*****			VZÄ / TEW	3,9	2,4	größer 2,9	von 2,9 bis über 2,4	2,4	kleiner 2,4 bis 2,1	kleiner 2,1

* Dies entspricht der Verschuldung gemäß Abschn. A) Ziffer I Nr. 3 Buchst. d) Satz 2 VwVKomHHWi-Doppik.

Hinweis: Vergleichswerte für die Kassenkredite und übrigen Verbindlichkeiten liegen erst seit der Änderung der Schuldenstandstatistik ab dem Jahr 2010 vor.

**** mit Bürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

***** ohne Bürgermeister, ohne Altersteilzeit in Freistellungsphase, ohne ABM und Kommunal-Kombi; Angaben i. d. R. bis max. zum Jahr 2012 möglich

Ermittlung der Fahrzeugkosten je Einsatzstunde für das Jahr 2014

einsatzbedingte Kosten mit Gebäudekosten:	25.689,33 €
einsatzbedingte Kosten ohne Gebäudekosten:	7.550,39 €
Gesamtumlageschlüssel:	1.193,2

	KdoW		TLF		DLK		HLF		RW		GW-L		ABC-ErkKW	
	mit Ge- bäude- kosten	ohne Gebäu- dekosten	mit Ge- bäude- kosten	ohne Gebäu- dekosten	mit Ge- bäude- kosten	ohne Gebäu- dekosten	mit Ge- bäude- kosten	ohne Gebäu- dekosten	mit Ge- bäude- kosten	ohne Gebäu- dekosten	mit Ge- bäude- kosten	ohne Gebäu- dekosten	mit Ge- bäude- kosten	ohne Gebäu- dekosten
Bezin- kosten	277 €	277 €	347 €	347 €	425 €	425 €	599 €	599 €	261 €	261 €	238 €	238 €	96 €	96 €
Normstär- ke	4	4,0	6,0	6,0	3,0	3,0	9,0	9,0	3,0	3,0	6,0	6,0	4,0	4,0
Einsatz- stunden	20,4	20,4	31,1	31,1	25,2	25,2	77,1	77,1	2,4	2,4	11,3	11,3	20,1	20,1
Umlage- schlüssel	81,4	81,4	186,8	186,8	75,7	75,7	693,7	693,7	7,1	7,1	68,0	68,0	80,6	80,6
einsatz- bedingte Kosten	1.752 €	515 €	4.021 €	1.182 €	1.630 €	479 €	14.935 €	4.390 €	152 €	45 €	1.464 €	430 €	1.734 €	510 €
Gesamt- kosten	2.030 €	792 €	4.368 €	1.529 €	2.055 €	904 €	15.534 €	4.988 €	413 €	305 €	1.702 €	668 €	1.830 €	606 €
Einsatz- stunden	20,4	20,4	31,1	31,1	25,2	25,2	77,1	77,1	2,4	2,4	11,3	11,3	20,1	20,1
einsatz- bezogene Kosten je Stunde	100 €	39 €	140 €	49 €	81 €	36 €	202 €	65 €	175 €	129 €	150 €	59 €	91 €	30 €

Abweichung zwischen Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich und Nachberechnung

Jahr	Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich	Schmutzwasser				Niederschlagswasser			
		Menge in m ³	festgesetzter Gebührensatz	Kosten	Über-/Unterdeckung	Menge in m ³	festgesetzter Gebührensatz	Kosten	Über-/Unterdeckung
2008	202.456,93 €	557.819	1,16 €	729.136 €	-82.066 €	910.265	0,79 €	775.159 €	-56.050 €
2009	-162.957,80 €	584.527	1,16 €	688.563 €	-10.512 €	894.376	0,79 €	771.442 €	-64.885 €
2010	-475.540,61 €	570.887	1,16 €	636.337 €	25.892 €	887.780	0,79 €	906.276 €	-204.929 €
2011	-174.548,94 €	563.908	1,16 €	858.337 €	-204.204 €	885.269	0,79 €	858.115 €	-158.752 €
2012	435.980,94 €	569.366	1,65 €	761.375 €	178.079 €	884.121	1,17 €	810.633 €	223.788 €
2013	741.820,13 €	577.591	1,65 €	827.171 €	125.855 €	867.059	1,17 €	917.522 €	96.937 €
2014	528.406,47 €	577.480	1,65 €	781.482 €	171.361 €	859.577	1,17 €	667.043 €	338.662 €
2015	561.067,74 €	577.867	1,65 €	709.582 €	243.898 €	853.626	1,17 €	669.171 €	329.571 €
Summe:	1.656.685 €			Summe:	448.303 €			Summe:	504.342 €
		Gesamtsumme Schmutz- und Niederschlagswasser:							952.644 €
		Abweichung zwischen Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich und Gesamtsumme:							704.041 €

Verrechnung kommunaler Grundstücke

Bild 1 Grundschule „Astrid Lindgren“



Bild 2 Grundschule „Bruno Gleißberg“



Bild 3 Grundschule „Heinrich Heine“



Bild 4 Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“



Bild 5 Pestalozzi-Gymnasium



Bild 6 Rathaus

